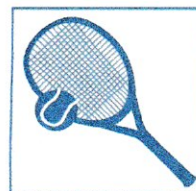


Tennisabteilung

Beitragsordnung

Bestandteil der Geschäftsordnung



Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt die Tennisabteilung Beiträge von den Mitgliedern. Dieser Beitrag ist zusätzlich zu den Beiträgen für den Hauptverein zu leisten.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.02.2013 ist jedes erwachsene Mitglied verpflichtet 4 Arbeitsstunden für den Betrieb und die Unterhaltung der Tennisanlagen zu leisten. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, ist ersatzweise ein finanzieller Betrag zu zahlen.

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Tennisabteilung eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

- Sonderumlagen zur finanziellen Sanierung der Tennisabteilung
- Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
- allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Abteilungsaufgaben handeln.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, möglicher Sonderumlagen und der Umlage für nicht geleistete Arbeitsstunden.

Abwicklung des Beitragswesens

- Der Jahresbeitrag wird in zwei Abschlägen am 01. März und 1. September des Jahres fällig und wird vom Kassenwart durch Bankeinzug eingezogen.
- Die Aufnahme in die Abteilung ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und möglicher Umlagen teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular. In Ausnahmefällen ist auch die Bezahlung über einen Dauerauftrag möglich.
- Das Mitglied ist verpflichtet, der Abteilung Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt.
- Schüler und Studenten, sowie Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag einen ermäßigten Beitrag erhalten
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die Abteilung durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
- Im Übrigen ist die Abteilung berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Beiträge

Die Mitgliederversammlung hat am 23.02.2018 nachstehende Beiträge und Umlagen beschlossen. Die Beiträge für den Hauptverein sind rein nachrichtlich übernommen.